

BStGer BG.2006.25 vom 30. August 2006

Bundesstrafgericht, 2006-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.25

FR: TPF BG.2006.25 du 30 août 2006

IT: TPF BG.2006.25 del 30 agosto 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A., B., C. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und hierüber ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Die rubrizierten kantonalen Behörden sind nach ihren internen Zuständigkeitsordnungen berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone vor

- 4 -

der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II, S. 213 ff.).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner 1 bringt vor, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, da die Voraussetzungen für die Bestimmung des Gerichtsstandes noch nicht vorlägen. Der Gesuchsgegner 2 stecke noch inmitten von Untersuchungen, deren Ergebnisse bezüglich der Bestimmung des Gerichtsstandes von Relevanz seien; das polizeiliche Sammelverfahren sei noch nicht abgeschlossen, die nötigen Fakten, namentlich für eine Lokalisierung des gesetzlichen Gerichtsstandes, lägen noch nicht in der genügenden Informationsdichte und Aussagekraft vor. Auch der Gesuchsgegner 2 ist der Ansicht, dass die Festlegung des Gerichtsstandes noch verfrüht sei. Die waadtländische Untersuchung sei noch im Gange.

Eine Strafuntersuchung muss nicht abgeschlossen sein, um darüber zu entscheiden, welcher Kanton zur Verfolgung und Beurteilung der in verschiedenen Kantonen verübten Taten zuständig ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Beschwerdekammer selbst eine nicht angehobene Untersuchung bei der Bestimmung des Gerichtsstandes mitberücksichtigen und andererseits eine formell noch nicht abgeschlossene Untersuchung als erledigt betrachten kann (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 598). Es wäre im vorliegenden Fall wenig zweckmässig, mit der Gerichtsstandsbestimmung zuzuwarten und die Ermittlungen in jedem einzelnen Kanton fortschreiten zu lassen. Dies würde dem Gedanken der

Verfahrensökonomie widersprechen. Entgegen der von den Gesuchsgegnern vertretenen Auffassung ist es somit nicht verfrüht, über den Gerichtsstand zu entscheiden.

E. 1.3

Weiter bringt der Gesuchsgegner 2 vor, die Angeschuldigten hätten gemäss Darstellung des Gesuchstellers auch in anderen als den hier erwähnten Kantonen Delikte begangen. Mit diesen Kantonen habe aber kein Meinungsaustausch stattgefunden, weshalb die Voraussetzungen für die Anrufung der Beschwerdekammer nicht gegeben seien.

Es trifft zu, dass ein Meinungsaustausch nur zwischen den Kantonen Nidwalden, Luzern und Waadt erfolgte, nicht jedoch noch zusätzlich mit anderen Kantonen, wie den Kantonen Thurgau, Aargau, Zürich, Zug, Freiburg, Bern und Wallis. Der Meinungsaustausch muss allerdings auch nur mit ernstlich in Frage kommenden Kantonen durchgeführt werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 599 und GUIDON/BÄNZIGER, *alter Wein in neuen Schläuchen?* – Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Rz 5). Einerseits wurden die Delikte in den anderen Kantonen zeitlich eindeutig erst nach Anhebung der jeweiligen Strafverfol-

- 5 -

gungen in den Kantonen Luzern und Waadt verübt, andererseits sind sie bezüglich Anzahl, im Kanton Waadt sind über 100 Delikte bekannt (Rapport intermédiaire vom 22. Mai 2006, Seiten 1-3), wohingegen zum Beispiel in den Kantonen Freiburg und Bern nur je ein Vorfall bekannt ist, von untergeordneter Bedeutung. Die Eintretensvoraussetzung des durchgeführten Meinungsaustausches ist somit erfüllt.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

E. 2.1

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind die an verschiedenen Orten verübten strafbaren Handlungen, wie vorliegend, mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 349 Abs. 2 StGB).

Allgemein gilt eine Untersuchung dann als angehoben und ein Täter dann als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden – einen bekannten oder noch unbekanntem Täter – einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder eines Strafantrags gemacht worden ist. Mit dem Eingang der Strafanzeige bei der zuständigen Behörde, insbesondere bei der gerichtlichen Polizei, gilt die Untersuchung als angehoben (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 141 f. mit Hinweisen; vgl. TPF BG.2006.18 vom 12. Mai 2006 E. 4.1 m.w.H. und BG.2006.5 vom 25. April 2006 E. 3.1).

E. 2.2

Im Kanton Nidwalden wurden die Ermittlungshandlungen gegen A., B. und C. wegen Verdachts des betrügerischen Missbrauchs von Datenverarbeitungsanlagen am 16. März

2006 aufgenommen (act. 3.1), während im Kanton Luzern schon im Oktober 2004 ein Strafverfahren gegen B. wegen des selben Vorwurfs eröffnet wurde (act. 3.1). Gemäss Rapport der Kantonspolizei Waadt vom 12. Mai 2005, Seite 1 datiert der erste Skimmingfall im Kanton Waadt vom 27. März 2004 (1er bancomat piraté VD – 27.03.2004 – Ve-vey). Bei den Tätern handelt es sich meist um Rumänen oder Bulgaren. In seiner Gesuchsantwort spricht der Gesuchsgegner 2 von einem Skimming-Delikt, das zwischen dem 5. und 9. Oktober 2004 begangen und soeben

- 6 -

aufgeklärt worden sei. Aus den Akten geht aber nicht hervor, wann bezüglich dieser Vorfälle die ersten Untersuchungshandlungen erfolgt sind. Die Polizei des Kantons Waadt erhielt von den Skimmingfällen erstmals Kenntnis am

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und der Gesuchsgegner 2 ist zur Verfolgung und Beurteilung der A., B. und C. vorgeworfener Straftaten zuständig zu erklären.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.